

**XX. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld)
vom __.__.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) vom 15.12.1999 in der Fassung der XIX. Änderungssatzung vom 16.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021, wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4a und Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„2. Bestattungsgebühren

a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:

aa)	Erdbestattung	536 €
ab)	Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	429 €
ac)	Urnenbestattungen	357 €
ad)	Urnenwandbestattung	179 €
ae)	Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	286 €

b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:

ba)	Umbettungen Erdgrabstellen	1.430 €
bb)	Umbettungen Kindergrabstellen	858 €
bc)	Umbettungen Urnengrabstellen	715 €

c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth betragen für

ca)	Herrichtung einer Wahlgrabstätte	179 €
cb)	Herrichtung eines Reihengrabes	179 €
cc)	Herrichtung eines Kindergrabes	143 €
cd)	Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	143 €
ce)	Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	143 €

3. Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Trauerhallen

aa)	Trauerhalle Westfriedhof	404 €
ab)	Trauerkapelle Wipperfeld	121 €
b)	Leichenzelle (Westfriedhof)	502 €
c)	Kühlzelle (Westfriedhof)	1.255 €

4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern

a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben

aa)	Wahlgrab	je Grabstelle	269 €
ab)	Reihengrab		269 €
ac)	Kindergrab		215 €
ad)	Urnenwahlgrab		215 €
ae)	Urnenreihengrab		215 €

5. Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen

Für den Verwaltungsaufwand bei der Genehmigung zur Aufstellung, Veränderung von Grabmalen sowie Einfassungen und Grababdeckungen wird eine Gebühr erhoben wie folgt erhoben:

a.)	Aufstellung stehender Stein mit Einfassung	198 €
b.)	Aufstellung liegender Stein mit Einfassung	158 €
c.)	Aufstellung stehender Stein	158 €
d.)	Aufstellung liegender Stein	138 €
e.)	Abdeckplatte Urnenwand	40 €
f.)	Einfassung/Abdeckung/stehender Stein	198 €
g.)	Einfassung/Abdeckung/liegender Stein	198 €
h.)	Errichtung einer Grabeinfassung	40 €

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird eine reduzierte Gebühr in Höhe von **30 €** erhoben.“

Artikel II

Diese XX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2021

Anne Loth
Bürgermeisterin